



RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN FÜR DAS KULTURELLE LEBEN IN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) – KULTURFONDS –

Präambel

Mit der Kulturförderung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt und seinen Ortsteilen gefördert und gestärkt werden. Es sollen Einzelprojekte Lübbener Kulturschaffende, d. h. Vereine, gemeinnützige Institutionen, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/innen die mit ihren Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten, zur gewünschten Vielfaltplanen. Die Projekte können einen finanziellen Zuschuss erhalten. Näheres zur Bewerbung und Umsetzung regelt die nachstehende Richtlinie.

§ 1 Fördergrundsätze

- 1.1. Zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Lübben werden Projekte mit finanziellen Zuschüssen unterstützt.
- 1.2. Die Projekte sollen allen Bürgern/ Bürgerinnen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative unterstützen und fördern. Die Förderung kann anteilig Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten.
- 1.3. Die Zuschüsse können für notwendige Vorbereitungsarbeiten und/ oder Projektkosten zur Durchführung verwendet werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1. Voraussetzungen
Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in Lübben ansässig ist und die Richtlinie anerkennt.
- 2.2. Gefördert werden Projekte,
 - Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen
 - neue Veranstaltungs- und Erlebnisorte ausfindig machen
 - sich zielgruppenorientiert um ältere die Menschen, Kinder und Jugendliche bemühen
 - Zusammenarbeit der Ortsteile und Stadtteile untereinander fördern
 - Internationale Begegnungen insbesondere im Rahmen der Städtepartnerschaft
 - Kulturelle Angebote, die alternativ zu privaten, medien- und gewinnorientierten Veranstaltungen stattfinden
 - Künstlerische und kulturelle Angebote, die eine große Innen- und Außenwirkung erzielen
 - Projekte, die sich auf künstlerischer Ebene mit aktuellen Lebensfragen auseinandersetzen
- 2.3. Die Förderung wird nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt. Zu den Förderfähigen Kosten zählen z.B. Kosten für Anmietung von Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister,



GEMA, KSK, Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, etc. Investitionen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Folgende Ausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- a) Projekte, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen und sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
 - b) Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten,
 - c) Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
 - d) Laufende Personalkosten des Antragstellers
 - e) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
 - f) Folgekosten
- 2.3. Die Umsetzung des Projektes muss im laufenden Projektjahr erfolgen.
- 2.4. Ein Projekt kann innerhalb eines Projektjahres nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung kann nur im Rahmen, der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
Es steht - vorbehaltlich der Haushaltsbeschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung - ein Gesamtbudget in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2. Antragsschluss ist der 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 15. Februar für das laufende Kalenderjahr möglich.
- 3.3. Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der Projektträger hat eine angemessene Eigenleistung, in der Regel 10%, zu erbringen. Finanzierungen aus Drittmitteln (z.B. Spenden) und andere Fördergelder sind im Kostenplan (siehe Antragsformular) darzustellen.
- 3.4. Der Projektträger ist selbst, soweit möglich, für die vollständige Organisation und Umsetzung des Projektes verantwortlich. Dies schließt Genehmigungen, Versicherungen, Haftung, Sicherheit, GEMA, Technik usw. mit ein.

§ 4 Unterstützende Maßnahmen für das Projekt

- 4.1. Von der Stadt Lübben (Spreewald) geförderte Projekte, Initiativen o. Ä. sind mit dem entsprechenden Logo der Stadt unter der Ausweisung "gefördert durch" zu kennzeichnen. Das Logo wird in den Formaten (pdf, jpg, png, eps) zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Der Antragssteller tritt zudem als Kooperationspartner der Stadt auf und kann die Bürgermarke der Stadt nutzen. Das Logo wird in den Formaten (pdf, jpg, png, eps) zur Verfügung gestellt. Die Bürgermarke ist zur freien und nicht-kommerziellen Nutzung zu verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der Bürgermarke ist nur in Einzelfällen und nach Genehmigung gestattet.
- 4.3. Das Projekt profitiert von Marketingaktivitäten der TKS und der Stadt Lübben. Dazu zählen u. a. Eintrag in die Eventdatenbank und in der Lübbener Wochenpost, Aufnahme



in den Stadtanzeiger. Text und Bildmaterial müssen in entsprechender Form vom Antragsteller vorliegen.

§ 5 Entscheidungsverfahren

- 5.1. Projektanträge inklusive Projektbeschreibung und Kosten-/ Finanzierungskonzept werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
Entgegennehmende Dienststelle ist die Stadt Lübben (Spreewald)–Sachgebiet/Kultur Förderung/Ehrenamt; Poststr.5; 15905 Lübben (Spreewald).
Bei Bedarf leistet das Sachgebiet Hilfe bei der Antragstellung.
- 5.2. Über die finanzielle Förderung entscheidet der Fachbereich II / Sachgebiet Kulturförderung/Ehrenamt. Ein Bericht erfolgt zeitnah im Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

§ 6 Antragsberechtigte / Antragsstellung

- 6.1. Antragsberechtigt sind in der Stadt Lübben eingetragene bzw. ansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen, Gruppen, Initiativen und Kulturschaffende.
- 6.2. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten sowie Nennung verantwortlicher Projektleiter bei Vereinen usw.),
 - Projektbeschreibung,
 - Veranstaltungsorte und -termine,
 - Kosten- und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, Eigenleistungen).

§ 7 Zuschuss und Abrechnung

- 7.1. Die Projektförderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 1.500 € brutto pro Projekt nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 7.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- 7.3. Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes legt der Mittlempfänger unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vor. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ein kurzer Sachbericht über das Projekt
 - Zahlungsbelege als KostennachweisDer Zuschussgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher, in das Belegwesen oder sonstige Unterlagen zu prüfen.



§ 8 Rückzahlungsvorbehalt

Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die Verwendung nicht der im Zuwendungsbescheid ersichtlichen Zweckbindung entspricht oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragssteller zurückgezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27. April 2023


.....
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)